

Beschlussvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Büro des Landrates | Nr. 184/2006 |
|---|------------------------|

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

| Beratungsfolge | Termin |
|--|---------------|
| Kreisausschuss Berichterstattung: LR Dr. Gericke | 01.12.2006 |
| Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke | 08.12.2006 |

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die dritte Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf vom 17.03.2000 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

§ 14 (4) der Hauptsatzung regelt, dass der Kreisausschuss Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz trifft. Durch das neue Schulgesetz (SchulG) ist ab dem 01.08.2006 das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen neu geregelt worden. Gemäß § 61 II 2 SchulG ist an die Stelle des bisherigen kommunalen Vorschlagsrechts – auf welches sich die o.g. Bestimmung der Hauptsatzung bezieht – nunmehr die Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz getreten. Somit ist der Regelungsbereich des § 14 (4) der Hauptsatzung entfallen.

Der Schulträger hat aber nunmehr gemäß § 61 IV SchulG die Möglichkeit, durch das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium einem zum Schulleiter gewählten Bewerber innerhalb einer Frist von acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit zu widersprechen.

Diese Zuständigkeit sollte – entsprechend der vormaligen Zuständigkeit bei der Ausübung des Vorschlagsrechts nach dem Schulverwaltungsgesetz - beim Kreisausschuss liegen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 14 (4) der Hauptsatzung wie aus der beigefügten Änderungssatzung ersichtlich zu ändern.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat